

unterscheidet sich in Betreff der Officialen von derjenigen der übrigen Beamten theils dadurch, dass von den für eigentlich subalterne Geschäfte ihm zugeordneten Unterbeamten diejenigen höheren Ranges, die *magistri scrinii* und die *notarii*, unter die Oberämter eingereiht werden, theils dadurch, dass jedem der übrigen Oberbeamten ein *Officium* zugeordnet ist, dem Kaiser aber seit Constantin ein eigener Oberbeamter als Vorsteher der sämmtlichen unmittelbar kaiserlichen Subalternbeamten, der *magister officiorum*.

Die Subalternbeamten der gothischen Epoche sollen hier zunächst nach den einzelnen Oberämtern gesondert und weiter für die wichtigsten Kategorien die specielle Titulirung und ihr Platz in der Reihe untersucht werden.

Die Sonderung der Subalternen nach den Aemtern er giebt sich grösstentheils von selbst; abgesehen von einzelnen allzu vag gefassten Erwähnungen macht es keine Schwierigkeit bei Cassiodor die Officien des *praefectus praetorio*, der oberen Finanzbeamten, der Vicare, der Provinzialstatthalter und so ferner von einander zu scheiden. Nur in Betreff der Bezeichnung *officium nostrum* in Beziehung auf den König und in Betreff der Benennung *comitiacus* bedarf es einer Erörterung, an welches Oberamt dabei gedacht ist.

Dem *officium nostrum*, das in den königlichen Erlassen mehrfach genannt wird¹, werden die Officialen des *praef. praet.* ausdrücklich gegenübergestellt². Auch in den Verordnungen werden diejenigen der Finanzbeamten nie an die Person des Kaisers geknüpft, die *scrinia* derselben ausdrücklich den *sacra scrinia* gegenübergestellt³, welchen in den königlichen diesen Ausdruck vermeidenden Erlassen die *scrinia nostra* entsprechen. Insofern der König, wie weiterhin gezeigt werden soll, zugleich den Platz des *magister militum* einnimmt, könnte dabei an dessen Officialen gedacht werden;

1) 2, 28: *Stephano v. s. comiti primi ordinis et ex principe officii nostri*, wo nachher *scholae tuae exprincipes* erwähnt werden. 3, 30 wird der *praef. urbi* angewiesen dem mit der Aufsicht über einen Bau beauftragten *v. sp. officii nostri solacia* (= Bezüge) anzuweisen. 4, 40 wird *per officium nostrae sedis* eine Partei vor das Königsgericht geladen. 6, 3: (*praefectus praetorio*) *milites suos illis exaequat, qui inter procures mixti nostris conspectibus obsecundant*. 6, 13 an den ausscheidenden *comitiacus: nostri nominis . . . tuitione vallaris, ut officium, quod nostris iussionibus speciali sollicitudine famulatum est, amplius aliquid a militibus ceteris promereri potuisse videatur*. 7, 21. 22 beaufsichtigen *scrinarii officii nostri* in der Provinz die Hebung einer Steuer. 7, 25 (vgl. 24): *ex officio nostro* werden zwei *principes* an den *comes* von Dalmatien geschickt (vgl. S. 504 A. 4). 7, 42 stellt, wer einen *Saio* erbittet, die erforderliche *Caution officio nostro*. 9, 10, 3 werden Urkunden edirt *de scriniis nostris*. Edict Theoderichs c. 10: *relationem ad scrinia nostra transmittant*. 2) Var. 6, 3 (A. 1). 3) C. Th. 6, 30, 3: *primicerii scriniorum . . . iuxta instar sacrorum scriniorum*; ähnlich daselbst l. 19.